

Sitzungsvorlage

Datum: 16.04.2018

Drucksache Nr.: **18/0137**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2018	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.05.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

BP Nr. 417 'Klöckner-Mannstaedt-Straße'; Bericht über die öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB, Beschluss zur erneuten öffentl. Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bericht über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 417 'Klöckner-Mannstaedt-Straße' in der Gemarkung Obermenden, Flur 6, zwischen der Langemarckstraße, der Klöckner-Mannstaedt-Straße, der Siegstraße und der Fritz-Schröder-Straße einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der sonstigen weiteren Gutachten für die Dauer eines Monats gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan in Anlage 1 vom April 2017 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 417 „Klöckner-Mannstaedt-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.06.2017 bis 11.07.2017 (einschließlich) statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail vom 07.06.2017 von der Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahmen zur Planung gebeten.

Aufgrund der hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurde für das Plangebiet eine differenziertere Betrachtung der Niederschlagswasserversickerung erforderlich. Durch die daraufhin veranlassten Gutachten, die einen Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers auf den Grundstücken durch ein Entwässerungskonzept belegten, wurden textliche Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, die eine erneute Offenlage bedingen.

Im Einzelnen wurden Festsetzungen für den Bereich der Niederschlagswasserversickerung eingefügt. Diese beziehen sich u.a. auf die dafür erforderlichen Aufschüttungen zur Herstellung der Mulden, der Abstände derselben zur Grenze und zu den Baukörpern und Festsetzungen zu der Bauausführung von Kellern sowie Begrenzung der max. möglichen GRZ auf 0,4.

Zur Kanalerschließung des Plangebietes wurden Festsetzungen von Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich. Um Nutzungsspannungen zwischen Fußgängern und Autofahrern zu verhindern, wurde die Straßenverkehrsfläche in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung umgewandelt.

Um Wartungsarbeiten an den Kanalanlagen zu ermöglichen, musste das bereits vorhandenen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) im westlichen Planbereich vergrößert werden. Hierzu wurden bei den zeichnerischen Festsetzungen des GFL sowie beiden textlichen Festsetzungen zum Städtebaulichen Vertrag Änderungen vorgenommen.

Durch Aktualisierungen der DIN 4109-1 wurden auch hier Änderungen erforderlich.

Textliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung sind in den Planunterlagen durch Streichung bzw. Kursivschrift in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht. In der Offenlage werden Änderungen durch einen gesonderten Vermerk kenntlich gemacht (s. Anlage).

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 417 'Klößner-Mannstaedt-Straße' in der Gemarkung Obermenden, Flur 6, zwischen der Langemarckstraße, der Klößner-Mannstaedt-Straße, der Siegstraße und der Fritz-Schröder-Straße einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung und der Fachgutachten (s. Anlagen) für die Dauer eines Monats gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.